

Verfolgung von Strafsachen aus § 316 des Strafgesetzbuches (Gefährdung eines Eisenbahntransportes) und derjenigen Fälle der fahrähnlichen Körperverletzung und Tötung, die mit einer Übertretung verkehrspolizeilicher Vorschriften irgend welcher Art in Zusammenhang stehen. Strafverfügungen in diesen Sachen.

Abt. VI (Gesundheitspolizei).

Bekämpfung der übertragbaren und der gemeingefährlichen Krankheiten. Desinfektionsangelegenheiten. Leichenplasse. Umsetzung von Leichen. Feuerbestattung. Wohnungspflichten. Wasserversorgungsanlagen. Handel mit Gift. Verkehr mit Arzneimitteln. Überwachung gewerblicher Betriebe aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten. Ammenwesen. Impfwesen. Nahrungs- und Genussmittelkontrolle. Weinkontrolle. Massnahmen polizeilicher Art und Gutachten über allgemeine Fragen und Gesetzesvorlagen auf dem Gebiete der Veterinärpolizei und Fleischbeschau. Strafverfügungen in diesen Sachen.

Abt. VII (Schutzmannschaft).

Polizeiwachdienst am Lande. Salonposten. Mietposten. Gesimposten. Zuführung schulpflichtiger Kinder. Absperrungen und Stellung von Posten und Brandsäulen. Pferdevermahlung. Begleitung von Pulvertransporten. Signalisierung von Hochwasser. Rettungsgeräte. Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen. Beschaffung ärztlicher Hilfe zur Nachtzeit. Arrestantensammelwagen. Bewachung des Untersuchungs- und des Polizei-Gefängnisses. Unterstützung der übrigen Abteilungen und anderer Behörden und Beamten nach Massgabe der Dienstvorschrift. Polizeilicher Telegraphendienst. Bearbeitung der Personalien der Schutzmannschaft gemäss besonderer Anweisung.

Abt. VIII (Hafenpolizei).

Polizeiwachdienst im Hafen und auf der Alster einschliesslich der Landungsbrücken und Stege. Beaufsichtigung des Fährbetriebes, der Jollenführerdampfer, des Jollen- und des Passagierverkehrs. Überwachung der ankommenden Schiffe. Erheben der Lischgelder auf der Alster und Anweisung der Liegeplätze für Lastfahrzeuge auf der Alster. Zulassung der Hafensundfahrtunternehmer, Anskunt über Personen der schiffahrttreibenden Bevölkerung. Kostenlose Fortschaffung von Seelenten. Patentierung der Elbpasagierdampfer und deren Führer. Festsetzung der Passagierzahl für offene Fahrzeuge auf der Alster und Bille. Regatten und sonstige Veranstaltungen auf der Elbe, Alster und Bille. Vieh- und Fleischzufuhr zu Wasser. Mitwirkung im Zollinteresse und zur Abwehr von Seuchen, die mit Schiffen eingeschleppt werden können. Begutachtung von Schiffskollisionen und anderen schiffahrtstechnischen Fragen.

Betriebsverwaltung.

Dienstaufsicht über die mit der Polizeibehörde verbundenen Anstaltsbetriebe, das Hafenkrankenhaus, die städtische Abdeckerei, die öffentlichen Flussbadeanstalten, die öffentlichen Desinfektionsanstalten, das Polizeifängnis, das Asyl für obdachlose Männer, Asyl für obdachlose Familien, das Bekleidungs Magazin, Verwaltung der Materialien, der Dienstebäude und des Inventars. Fundsachen. Assessorium. Submissions- und Lizitationswesen. Kranken- und Leichentransportwesen. Leichenhäuser. Verwaltung der Rettungsgeräte. Kontrolle über das gesamte Kassen- und Rechnungswesen der Polizeibehörde und Kontrolle der Lieferungen und Leistungen für die Polizeibehörde. Budget- und Gehaltsangelegenheiten. Geschäfte der Kranken- und Sterbekasse der Polizeibeamten, sowie des Unterstützungsfonds der Polizeibehörde. Registratur und Archiv. Kanzlei und Botenmeister.

Polizeihauptkasse.

Kassen- und Rechnungswesen der Polizeibehörde einschliesslich der polizeilichen Betriebsanstalten. Kosteneinzahlungen und Strafvollstreckungen. Kontrolle der Buchführung der Pfandleiher. Hundesteuer. Personalat.

Bezirksbüreaus.

Die in den ehem. Vorstädten und Vororten befindlichen Bezirksbüreaus sind in den Dienstbetrieb der Polizeibehörde eingegliedert als Kollektivfilialen der Zentralpolizeistelle.

Desinfektions-Anstalten.

Betriebsverwaltung der Polizeibehörde.

1. Am Bullerdeich 7. — 2. Am Holstenhor, bei den Kirchhöfen o. Nr. — und 3. Fahrzeug „Desinfektor“ Veddelerböf.

Es bestehen zurzeit 3 Desinfektions-Anstalten, von denen die kleinere, im Jahre 1892 eingerichtete, am Holstenhor, die grössere, im Jahre 1898/94 erbaute, am Bullerdeich und die für das Freihafengebiet bestimmte auf Veddelerböf belegen ist. Die Anstalt am Bullerdeich ist nach einem unter Berücksichtigung der in Berlin gemachten Erfahrungen ausgearbeiteten Projekt mit einem Kostenaufwande von ca. 1 Million aufgeführt.

Der Bezirk der Anstalt am Bullerdeich umfasst die Altstadt, Neustadt, St. Pauli und denjenigen Teil Eimsbüttels, welcher diesseits der Schröderstrasse, Schäferkampallee, Fruchtallee, Charlottenstrasse und Sophienallee belegen ist, sowie Elbebeck, Barmbeck, Winterhude, Borgfelde, Hohenfelde und Billw. Ausschlag, während der Bezirk der Anstalt am Holstenhor sich auf Eppendorf, Rotherbaum, Harvestehude und den westlichen und nördlichen Teil von Eimsbüttel erstreckt.

Die Desinfektionen der aus dem Hafengebiet kommenden Effekten werden auf dem Fahrzeug „Desinfektor“ ausgeführt.

Im ersten Betriebsjahre betrug die Gesamtzahl der in beiden Anstalten ausgeführten Desinfektionen:

A. Anstaltsdesinfektionen
in Summa 1495 mit 77 492 Gegenständen.

B. Wohnungsdesinfektionen
in Summa 781 mit 2215 Gelassen und 120 765 Gegenständen.

C. Schiffdesinfektionen
in Summa 54 mit 168 Gelassen.

Im letzten Betriebsjahre betrug die Gesamtzahl der in den Anstalten ausgeführten Desinfektionen:

A. Anstaltsdesinfektionen
in Summa 18 638 mit 248 179 Gegenständen.

B. Wohnungsdesinfektionen
in Summa 9840 mit 19 687 Gelassen und 685 741 Gegenständen.

C. Schiffdesinfektionen
in Summa 662 mit 1696 Gelassen.

D. Stalldesinfektionen
in Summa 68 mit 109 Gelassen.

Ausserdem wurden 292 Schiffe und Fahrzeuge geräuchert, 148 Fahrzeuge mit dem Generatorapparat (Desinfektor) ausgegast und ferner neben den verschiedenen städtischen Anstalten 21 460 Schiffe und Fahrzeuge zur Vertilgung der Ratten mit Gift belegt, ferner nahmen 818 Private die Desinfektionsanstalten zur Vertilgung von Ungeziefer in Anspruch. Diese Tätigkeiten werden möglichst ebenfalls von der Desinfektionsanstalt am Bullerdeich gegen Erstattung der

ungeführten Selbstkosten auf Antrag Privater ausgeführt. Endlich wurden in der Dampfwascherei der Anstalt I für die verschiedensten staatlichen Anstalten insgesamt 339 000 kg Wäsche gewaschen.

Anmeldungen zur Desinfektion, die, wenn sie berücksichtigt werden sollen, möglichst am vorhergehenden Tage bis nachmittags 4 Uhr zu erfolgen haben, schriftlich, bezw. durch Vermittlung des Fernsprechers oder Telegraphen entgegen. Die Anstalt am Bullerdeich hat Gruppe VIII, 5832 und 5833, die Anstalt vor dem Holstenhor Gruppe I, 4127 und das Fahrzeug „Desinfektor“ Gruppe VIII, 2487.

Bei der Anmeldung ist möglichst anzugeben:

1. Genauere Adresse, wo desinfiziert werden soll.
2. Veranlassung zur Desinfektion (Krankheit).
3. Zahl der zu desinfizierenden Gelasse.

In der Desinfektions-Anstalt am Bullerdeich sind auch Bade- bezw. Desinfektions-Einrichtungen vorhanden, in welchen Personen (Krankenwärter, Wärterinnen, Hebammen) desinfiziert werden können.

Die werktäglichen Bureaustunden beginnen um 8 morgens und dauern bis 7 abends.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I unter Polizeibehörde. Näheres Inhaltsverzeichnis.

Aufsichtsbehörde für die Standesämter

Poststr. 19.

Die Aufsichtsbehörde für die Standesämter ist als Rechtsnachfolgerin des Zivilstandsamts mit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes betreffend Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875 am 1. Januar 1876 ins Leben getreten.

Während es dem Zivilstandsamt jedoch noch oblag, auch die Geburten, Eheschliessungen und Sterbefälle zu beurkunden, ist diese Tätigkeit mit der Einführung der Standesämter ausschliesslich auf diese übertragen, sodass sich die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde in Personensachen abgesehen von den später zu erwähnenden Erteilungen von Befreiungen, jetzt auf die Aufsicht über die Standesämter beschränkt, von der sie, wohl um dadurch ihren Zusammenhang mit dem früheren Zivilstandsamt zu erhalten, ihren Namen erhalten hat. Die Aufsicht über die Standesämter erstreckt sich auf die gesamte Tätigkeit derselben, insbesondere auch auf die Prüfung der Nebenregister (einer beglaubigten Abschrift sämtlicher standesamtlichen Eintragungen), die dann später bei dem zuständigen Amtsgericht aufbewahrt werden, um sie für den Fall der Vernichtung der Hauptregister durch Feuer u. s. w. an Stelle derselben in Gebrauch nehmen zu können. Auch werden über sämtliche Geburts- und Sterbefälle, sowie über alle Eheschliessungen im hamburgischen Staatsgebiete bei der Aufsichtsbehörde alphabetische Generalregister geführt, um die Auffindung der Eintragungen bei den einzelnen Standesämtern zu erleichtern.

Abgesehen von dieser Tätigkeit der Aufsichtsbehörde hinsichtlich der ihr unterstellten Standesämter gehören folgende Spezialfächer zu ihrem Geschäftskreis:

1. Die Aufnahme von Deutschen in den hamburgischen Staatsverband (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzbüttel) nach § 7 des Reichsgesetzes vom 22. Juli 1913.

Dieselbe muss allen denjenigen auf Ansuchen erteilt werden, welche die Staatsangehörigkeit in einem anderen deutschen Bundesstaat besitzen und sich in Hamburg niedergelassen haben, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 3-5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 die Abhaltung rechtfertigt. Dem Antrage auf Aufnahme ist daher, abgesehen von sämtlichen Familienpapieren vor allem ein Ausweis über die bisherige Staatsangehörigkeit beizufügen.

Nach Genehmigung des Antrages wird für den Gesuchsteller kostenfrei eine Aufnahmeurkunde ausgestellt, mit deren Aushändigung erst die Aufnahme wirksam wird.

Die Aufnahmeurkunden werden nur ein Mal ausgestellt; in Verlust geratene können durch Staatsangehörigkeitsausweise ersetzt werden, die aber nicht von der Aufsichtsbehörde für die Standesämter, sondern von der Polizeibehörde erteilt werden.

Die Einbürgerung von Ausländern oder Heimatlosen in den hamburgischen Staatsverband.

Ein Zwang zur Einbürgerung von Ausländern, zu denen auch frühere Deutsche gehören, die aus ihrem Sitzsverbande entlassen worden sind, besteht im allgemeinen nicht.

Der Stempel für die Einbürgerungsurkunde beträgt nach § 1 des hamburgischen Gesetzes vom 2. November 1896 M. 50.—

Die Entlassung aus dem hamburgischen Staatsverbande (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzbüttel).

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat wird nicht durch die Aufnahme in einen anderen Bundesstaat verloren, hierzu ist vielmehr ein ausdrücklicher Antrag erforderlich.

Für die Entlassung zum Zwecke der Auswanderung ins Ausland ist bei Militärpflichtigen nach der Deutschen Wehrordnung die Zustimmung der Militärbehörde erforderlich. Minderjährige bis zum vollendeten 17. Lebensjahre bedürfen einer solchen Zustimmung ebenfalls.

Über die genehmigte Entlassung wird ebenfalls eine Urkunde ausgestellt, mit deren Aushändigung an den Betreffenden die Entlassung erst wirksam wird.

Für die Urkunde über die Entlassung aus dem hamburgischen Staatsverband und damit aus der deutschen Reichsangehörigkeit wird eine Stempelgebühr von Mk. 1.50 erhoben. Besitzt der Entlassene noch die Staatsangehörigkeit in einem anderen deutschen Bundesstaate, so wird die Urkunde stempelfrei erteilt.

Die Erteilung des Bürgerrechts (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzbüttel).

Dieses kann nach § 2 des Hamburgischen Gesetzes vom 2. November 1896 jeder Hamburgische Staatsangehörige erwerben, welcher volljährig ist, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, nicht unter polizeilicher Aufsicht steht und in den letzten 5 Jahren ein Einkommen von mindestens M. 1200.— hier selbst versteuert hat. Von dem letzteren Erfordernis kann jedoch der Senat unter Umständen dispensieren, und ebenso müssen Beamte, welche ein Einkommen von mindestens M. 2000 haben, sowie einige andere Beamtenkategorien ohne bisherige Steuerzahlung das Bürgerrecht erwerben.

Der Bürgerrecht wird regelmässig vor dem Senat abgetattet. Über den Erwerb des Bürgerrechts wird eine Urkunde (der Bürgerbrief) kostenfrei ausgehändigt, welche von dem Besitzer mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehen werden muss.

Die Entgegennahme der Austrittserklärung aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinde (mit Ausnahme des Amtsbezirks Ritzbüttel), gemäss Gesetzes vom 12. Dezember 1888.

Die Erklärung, welche schriftlich oder mündlich abzugeben und frühestens nach Ablauf von 4 Wochen und spätestens innerhalb 6 Wochen nach Eingang des Antrags persönlich vor der Aufsichtsbehörde zu wiederholen ist, kann nur von Volljährigen für ihre Person abgegeben werden. Mit der Abgabe der

Erklärung gilt der Austritt als vollzogen und bewirkt die Befreiung der betreffenden Person von allen persönlichen Leistungen, zu welchen dieselbe als Mitglied der religiösen Gemeinschaft verpflichtet war, bezüglich periodisch wiederkehrender Leistungen aber erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt stattgefunden hat. Auf Antrag wird über den erfolgten Austritt eine Bescheinigung erteilt, für welche 1 M. Stempelgebühr zu zahlen sind.

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.